

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 22 a "Zwischen der Orff- und Beethovenstraße"
der Stadt Herzogenaurach

1. Aufstellung

Am 24.04.1985 faßte der Stadtrat folgenden Beschluß:

- für die Grundstücke Fl.Nr. 1394/1, 1456, 1457, 1458, 1381 und 1382/2, Gemarkung Herzogenaurach, ist ein Bebauungsplan nach § 30 BBauG aufzustellen.

2. Flächennutzungsplan

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 a "Zwischen der Orff- und Beethovenstraße" ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

3. Sinn und Zweck

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kirche geschaffen.

3. Fläche

Die Fläche des Gebietes im Bebauungsplan Nr. 22 a "Zwischen der Orff- und Beethovenstraße " der Stadt Herzogenaurach beträgt:
(planimetriert)

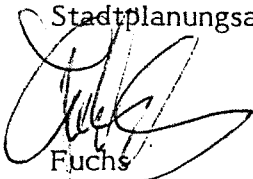
Gesamt	11.580 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf	9.350 m ²
Fußweg	470 m ²
Grünfläche	1.760 m ²

4. Erschließung

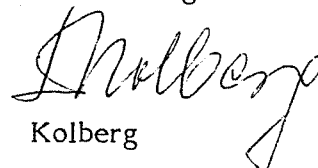
Die Erschließung (Kanal, Wasser, Strom) ist durch Anschluß an das vorhandene Ortsnetz gegeben.

Herzogenaurach, 12.12.1985

Stadtplanungsamt


Fuchs

Bearbeitung:


Kolberg